

Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Edewecht oder von ihr zu diesem Zwecke angemieteten Immobilien (Obdachlosensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinde Edewecht unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Sie dienen ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung von

- a) obdachlos gewordenen Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr (§ 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz – NPOG),
- b) von Personen, die im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz – AufnG) der Gemeinde Edewecht zugewiesen werden,
- c) von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Bestimmung eines Gebäudes zur Obdachlosenunterkunft erfolgt im Einzelnen durch das Ordnungsamt der Gemeinde Edewecht.

§ 2 Einweisung in die Unterkunft

(1) Obdachlose Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Spätestens bei der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erhält die obdachlose Person die Einweisungsverfügung, die Unterkunftsschlüssel und die Hausordnung gegen Empfangsbescheinigung.

(2) Mit der Einweisung und der Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jede obdachlose Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten.

(3) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden und ist in der Regel auf sechs Monate begrenzt, wenn nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung des Ordnungsamtes der Gemeinde Edewecht begründet. Die Obdachlosenunterkunft wird der obdachlosen Person von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Zwischen ihr und der obdachlosen Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis. Begründet wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Die Unterbringung der obdachlosen Person kann jederzeit beendet werden, wenn die Obdachlosigkeit nicht mehr vorliegt. Ebenso ist es zulässig, die obdachlose Person jederzeit in eine andere Obdachlosenunterkunft umzusetzen.

§ 4 Benutzungsgebühren und Fälligkeit

(1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Unterkunft.

(2) Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und berücksichtigt die Kostenstruktur der Unterkünfte unterteilt nach den Gruppen

- Einfamilienhäuser
- Wohnungen
- Gemeinschaftsunterkünfte.

Eine Unterbringung nach Tagen wird anteilig bezogen auf die Gesamtzahl der Tage des Monats und der Belegung berechnet. Die Höhe der monatlichen pauschalen Benutzungsgebühr ergibt sich aus Anlage 1 der Obdachlosensatzung.

(3) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem ersten Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft. Die Gebühr für den laufenden Monat ist sofort fällig, für Folgemonate jeweils zum dritten Werktag eines jeden Monats. Abschlagszahlungen können erhoben werden.

(4) Der / die Benutzer/in einer Notunterkunft ist Gebührenschnldner/in und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschnldnerisch. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Entfernung aus der Unterkunft

(1) Obdachlose Personen, die nach Aufheben der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können vom Ordnungsamt der Gemeinde Edewecht aus der Obdachlosenunterkunft – entfernt werden.

(2) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mithilfe Dritter – in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.

(3) Übergebene Schlüssel und andere Gegenstände müssen dem Ordnungsamt der Gemeinde Edewecht oder einer beauftragten Person mit Auszug aus der Obdachlosenunterkunft zurückgegeben werden.

§ 6 Betreten der Unterkünfte

Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Gemeinde Edewecht sowie den von der Gemeinde beauftragten Dritten jederzeit gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht diese Verpflichtung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können oder eine gegenwärtige Gefahr besteht.

§ 7 Hausordnung und Benutzungsregelungen

(1) In den Obdachlosenunterkünften dürfen sich nur die von der Gemeinde Edewecht eingewiesenen Personen dauerhaft aufhalten. Besuche in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind nicht gestattet.

(2) Die Regelungen der Hausordnung sind zwingend zu beachten und einzuhalten.

(3) Den Anordnungen der Gemeinde Edewecht bzw. ihrer Beauftragten ist in jeder Weise Folge zu leisten.

(4) Auftretende Schäden in der Unterkunft oder auf dem Gelände der Unterkunft sind unverzüglich dem Ordnungsamt der Gemeinde Edewecht zu melden. Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft haften für alle von ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden.

§ 8 Zwangsmaßnahmen

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, können nach §§ 64, 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden. Die Kosten der Zwangsmittel trägt der Benutzer; sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

(2) Wird vertretbaren Handlungen nicht nachgekommen, können diese auf Kosten des Verpflichteten durch das Ordnungsamt der Gemeinde Edewecht oder die von ihr/ihm Beauftragten zwangsweise durchgesetzt werden (Ersatzvornahme).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder Fahrlässig gegen die Regelungen dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gelten zudem die Bußgeldvorschriften nach § 13 AsylbLG.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung deren Benutzungsgebühren in der Gemeinde Edewecht vom 07.10.2014 außer Kraft.

Edewecht, den 12.12.2023

Gemeinde Edewecht

Knetemann

Bürgermeisterin

(Siegel)